

## MERKBLATT LOHNZUSCHLÄGE

<b>Allgemeines</b> Art. 52 Abs. 3	Die Zuschläge nach Artikel 26 Absatz 2 (Überstunden) sowie Artikel 55 (vorübergehende Nachtarbeit), Artikel 27 Absatz 3 (Samstagsarbeit) und Artikel 56 (Sonntagsarbeit) werden nicht miteinander kumuliert. Es wird jeweils der höhere Ansatz angewendet.
<b>Samstagsarbeit</b> Art. 27 LMV	Auf alle an einem Samstag geleisteten Stunden geben einen Anspruch auf einen <b>Geldzuschlag</b> von 25%.
<b>Sonn- oder Feiertagsarbeit</b> Art. 56 LMV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• An Sonntage oder Feiertagen, gilt grundsätzlich ein Arbeitsverbot. Auf an einem Sonntag (von Samstag 17.00 Uhr bis Montag 05.00 im Sommer bzw. 06.00 im Winter) oder an einem Feiertag (00.00 bis 24.00 Uhr) geleisteter Arbeit ist ein Lohnzuschlag von 50 % geschuldet.</li> <li>• Sonn- und Feiertagsarbeit ist zu begründen und gegenseitig zu vereinbaren.</li> <li>• Sonntagsarbeit ist bewilligungspflichtig: Vorübergehende Sonntagsarbeit wird von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligt, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, dauernde oder regelmässig wiederkehrende vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO.</li> </ul>
<b>Schichtarbeit</b> Art. 55 LMV	<p>Schichtarbeit muss im Bauhauptgewerbe durch die Paritätische Berufskommission genehmigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für jeden Schichteinsatz haben die Arbeitnehmenden Anspruch auf eine Zeitgutschrift von 20 Minuten.</li> <li>• Diese Zeitgutschrift tritt zusätzlich zu eventuellen Zuschlägen hinzu, die sich aus gesetzlichen oder anderen gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen ergeben.</li> </ul>
<b>Vorübergehende Nachtarbeit</b> Art. 55 LMV	<p>Nachtarbeit ist bewilligungspflichtig: Vorübergehende Nachtarbeit (das heisst höchstens 24 Nächte pro Kalenderjahr) wird von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligt, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, dauernde oder regelmässig wiederkehrende vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei vorübergehender Nachtarbeit ist bei einer Dauer der Arbeit bis zu 1 Woche ein Lohnzuschlag von 50%.</li> <li>• und bei der Dauer über einer Woche 25% geschuldet.</li> </ul>
<b>Dauernde Nachtschichtarbeit</b> Art. 59 LMV	<p>Dauernde Nachtarbeit liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer pro Kalenderjahr 25 und mehr Nächte zum Einsatz gelangt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hier haben die Arbeitnehmenden Anspruch auf eine Lohnzulage von CHF 2.00 pro Stunde.</li> <li>• Zu beachten ist ausserdem, dass bei einem Einsatz ab 23.00 Uhr grundsätzlich ein Anspruch auf eine Zeitgutschrift von 10 Prozent für die Zeit, die in der Nacht geleistet wurde, besteht.</li> </ul>
<b>Arbeit im Wasser oder Schlamm</b> Art. 57 LMV	Diese Zulage in Höhe von 20% bis 50% ist geschuldet, wenn der Arbeitnehmende die Arbeit nicht mit normalen Arbeitsschuhen bzw. kurzen Gummistiefeln ausführen kann, ohne das er schädlichen Einflüssen ausgesetzt wäre.
<b>Untertagarbeiten</b> Art. 58 LMV Anhang 12 Zusatzvereinbarung	<p>Arbeitnehmende, die im Untertagbau eingesetzt werden, haben Anspruch auf einen Zuschlag für die effektiv untertags geleistete lohnberechtigte Arbeitszeit.</p> <p>Für die Anwendung ist die paritätische Berufskommission Untertagbau (PK – UT) zuständig. Kontakt: Weinbergstrasse 49, 8049 Zürich; Tel. 044 258 83 16; pkut@baumeister.ch</p>